

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0244/07	Datum 08.06.2007
Dezernat: VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.07.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	30.08.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61,FB 02,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Widmung eines Teilstücks der Heinrich-Zille-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung der Gemeindestraße Heinrich-Zille-Straße (Teilstück) zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x		2007				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr	2007			
	keine				2007
Euro		Euro 300,-	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:	x		veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	2007			davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr	Euro	Jahr	Euro
mit	300,-	Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen 1.63000.511000.5				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	08.11.2007
--------	------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Fr. Dr. Kretschmann Tel. 5433	Unterschrift AL/FBL Thorsten Gebhardt
----------------------------	---	--

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Jörn Marx	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der städtebauliche Vertrag zwischen der LH Magdeburg und der IP Bau & Boden vom 29. April 2005 sowie das vereinfachte Umlegungsverfahren VU 7, veröffentlicht im Amtsblatt der LH Magdeburg Nr. 11/07 vom 04. April 2007.

Nachfolgend genannte Straßenfläche ist zu widmen. Die Grenzen und Längen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Gemäß § 6 StrG LSA wird die in der kreisfreien Landeshauptstadt Magdeburg neu gebaute Straße zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise werden nicht angeordnet, ausgenommen sind 10 m der Straße, die nur für den Fußgänger- und Fahrradverkehr zugelassen sind.

Name	Anfangs/Endpunkt	Länge/Fläche
1. Heinrich-Zille-Straße (Teilstück)	Heinrich-Zille Straße Nr. 13/ Heinrich-Zille-Straße Nr. 4	72 m

Folgekosten:

Jährlich erforderliche Betriebskosten für Beleuchtung und Niederschlagsableitung
Heinrich-Zille-Straße 300,- EUR/Jahr

(Um diesen Betrag erhöht sich die Differenz zwischen dem normativen Bedarf und dem vorhandenen Ist an finanziellen Mitteln.)

Anlagen:

Lageplan M 1: 1000
Tabelle Folgekosten